

# Die wichtigsten Neuerungen im Zuge der Ökosozialen Steuerreform und Teuerungs-Entlastungspakete

## Überblick über vergangene und aktuelle Umsetzungen

### Was wurde bereits 2022 umgesetzt?

#### Arbeitsplatzpauschale

Ab 2022 ist es möglich ein Arbeitsplatzpauschale für Aufwendungen aus der betrieblichen Nutzung der Wohnung als Betriebsausgabe steuerlich abzusetzen.

Das als Betriebsausgabe geltend zu machende Arbeitsplatzpauschale unterscheidet zwischen „großem“ und „kleinem“ Arbeitsplatzpauschale:

- Ein Pauschale von 1.200 EUR jährlich steht zu, falls andere Einkünfte lediglich bis zu 11.000 EUR erzielt werden für die ein anderer Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht oder andere Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit über 11.000 EUR erzielt werden, hierfür aber kein anderer Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht.
- Ein Pauschale von 300 EUR jährlich steht zu, falls andere Einkünfte von mehr als 11.000 EUR erzielt werden und hierfür ein anderer Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht. Daneben sind Aufwendungen für ergonomisches Mobiliar abzugsfähig (bis max. 300 EUR jährlich).

#### Erhöhung des Gewinnfreibetrages

Der Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag wird von 13 % auf 15 % erhöht. Der steuerfreie Grundfreibetrag für den kein Investitionserfordernis besteht beträgt daher für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, bis zu 4.500 EUR (bisher bis zu 3.900 EUR).

#### Anpassung der Tarifsätze

Mit Wirkung ab 1.7.2022 wird zunächst die zweite Tarifstufe von 35 % auf 30 % und anschließend mit Wirkung ab 1.7.2023 die dritte Tarifstufe von 42 % auf 40 % gesenkt.

Im Rahmen der ökosozialen Steuerreform folgt die Senkung der beiden nächsthöheren Steuertarifstufen. Der zweite Tarifsteuersatz wird von 35 % auf 30 % und der dritte Tarifsteuersatz von 42 % auf 40 % gesenkt.

Die Senkung der zweiten Tarifsteuerstufe wird zunächst umgesetzt, indem für das gesamte Jahr 2022 ein Mischsteuersatz von 32,5 % zur Anwendung gelangt. Die Umsetzung der dritten Tarifstufe wird ebenfalls zunächst durch die Einführung eines Mischsteuersatzes von 41 % erfolgen, der im Jahr 2023 gelten wird.

Der reduzierte Steuersatz von 30 % hinsichtlich der zweiten Tarifstufe wird somit erstmalig nach dem 31.12.2022 angewendet und der gesenkte Steuersatz von 40 % hinsichtlich der dritten Tarifstufe entsprechend erstmalig nach dem 31.12.2023.

#### Öffi Ticket für Unternehmer

Schon ab 2022 können Unternehmer 50 % der Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel pauschal als Betriebsausgabe absetzen, sofern diese auch für betriebliche Fahrten verwendet wird.

Der Pauschalbetrag kann auch bei der Basispauschalierung oder der Kleinunternehmerpauschalierung als zusätzliche Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Bei tatsächlicher höherer betrieblicher Nutzung kann weiterhin die Aufteilung gemäß der tatsächlichen Nutzung durchgeführt werden.

---

### Was tritt mit 2023 in Kraft?

Die betragliche Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern wird von derzeit 800 EUR auf 1.000 EUR angehoben werden. Die Anhebung soll im betrieblichen Bereich erstmals für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2022 beginnen.

## Investitionsfreibetrag

Es wird ein Investitionsfreibetrag (IFB) eingeführt. Der Investitionsfreibetrag kann erstmalig für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens geltend gemacht werden, die nach dem 31.12.2022 angeschafft oder hergestellt werden.

Der IFB stellt eine zusätzliche Betriebsausgabe dar und wird grundsätzlich 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen. Wenn es sich um Wirtschaftsgüter aus dem Bereich der Ökologisierung handelt, dann erhöht sich der Investitionsfreibetrag auf 15 %.

## Kalte Progression

Dem österreichischen Einkommensteuergesetz lag bisher ausschließlich das „Nominalwertprinzip“ zugrunde, wonach für die Einkommensbesteuerung nur der zahlenmäßige, nicht aber der tatsächliche Geldwert maßgebend ist.

Im Falle von Preissteigerungen entspricht der nominelle Einkommenszuwachs jedoch nicht dem realen Einkommenszuwachs. Der progressive Einkommensteuertarif führt im Zeitverlauf zum Effekt der „kalten Progression“, da die Schwellenwerte des progressiven Steuertarifs nicht an die Preissteigerungsrate angepasst wurden. Mit den beabsichtigten Änderungen im EStG sollen diese Schwellenwerte mit Wirkung ab dem Jahr 2023 jährlich an die Inflationsrate (Teuerungsrate) angepasst werden.

Im Einzelnen sind dies:

- die Grenzbeträge der jeweiligen Progressionsstufe, die für die Anwendung der Steuersätze für Einkommensbestandteile bis EUR 1 Mio. maßgebend sind (Einkommensbestandteile, die der höchsten Tarifstufe von 55 % unterliegen, sollen nicht entlastet werden).
- der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag sowie der Unterhaltsabsetzbetrag.
- der Verkehrsabsetzbetrag, der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag und der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag.
- der Pensionistenabsetzbetrag.
- die Erstattung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages sowie die SV-Rückerstattung und der SV-Bonus.

Durch einen wissenschaftlichen „Progressionsbericht“ soll jährlich das maßgebliche Volumen für die Inflationsanpassung festgestellt werden, das sich – vereinfacht ausgedrückt – aus der Differenz des Einkommensteueraufkommens mit und ohne Inflationsabgeltung ergibt.

Die **Inflationsanpassung** wird dann durch zwei sich ergänzende Maßnahmen umgesetzt, nämlich durch eine

- **automatische Tarifanpassung** im Ausmaß von **zwei Drittel der Inflation** sowie einem
- **jährlichen Gesetzesbeschluss** über die Verwendung des **restlichen Drittels**, worin entsprechende Entlastungsmaßnahmen für Erwerbstätige und/oder Pensionisten enthalten sind.

Als maßgebende Inflationsrate wird der durchschnittliche Wert der Inflationsrate (Basis VPI) vom Juli des vergangenen Jahrs bis zum Juni des laufenden Jahrs herangezogen. Basierend auf den VPI-Werten von Juli 2021 bis Juni 2022 beträgt die im Jahr **2023 auszugleichende Inflation 5,2 %, davon werden 2/3 für die automatische Tarifanpassung wirksam, somit 3,5 %**.

## Initiativantrag über die Erhöhung Grenze für die Kleinunternehmer-Pauschalierung im Rahmen des Einkommensteuergesetzes

Auch im Bereich der Kleinunternehmer wird der Inflationsentwicklung Rechnung getragen, indem der für die einkommensteuerliche Pauschalierung maßgebliche Betrag um 5.000 auf 40.000 EUR erhöht wird.

## Schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Die Ökosoziale Steuerreform bringt unter anderem auch eine etappenweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25 % auf 23 % [2023: 24 % und ab 2024: 23 %]. Das Gesetz tritt mit 1.1.2023 in Kraft und die stufenweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes ist erstmals anwendbar auf Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2023 beginnen.